

Solothurn, 23. Juni 2025

Pflichtenheft

Pflichtenheft für die Delegierte oder den Delegierten und die Ersatzdelegierte oder den Ersatzdelegierten des Kantons Solothurn im Verein Contrôle officiel suisse des chronomètres (COSC)

1. Kantonsvertretung und Interessenwahrung

COSC ist die offizielle Schweizer Kontrollstelle für Chronometer und als gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein organisiert.

Der Zweck der COSC ist die Prüfung von Uhrwerken von Chronometern von Schweizer Marken auf ihre Präzision und deren Zertifizierung gemäss internationaler ISO-Qualitätsnorm.

Gemäss Artikel 3 der Vereinsstatuten von COSC vom 11. Juni 2021 (nachfolgend Statuten) ist der Kanton Solothurn Vereinsmitglied und ernennt gemäss Artikel 9 Absatz 2 Ziffer 1 eine Delegierte oder einen Delegierten sowie eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten (nachfolgend Delegierte) für die Generalversammlung.

Die Delegierten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Interessen des Kantons Solothurn wahrzunehmen.

2. Aufgaben und Pflichten der Delegierten

- Die Delegierten erhalten die Kompetenzen gemäss den Statuten, die zur Ausübung ihrer Funktion im Rahmen der Generalversammlung notwendig sind.
Die oder der Delegierte bzw. die oder der Ersatzdelegierte nimmt an der jährlichen Generalversammlung des Vereins COSC teil und vertritt dabei die Interessen des Kantons Solothurn.
- Die Delegierten koordinieren ihre Tätigkeiten für den Verein und sprechen sich bezüglich Teilnahme an der Generalversammlung ab.
- Die Delegierten sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden Personen tangieren. Wenn möglich, nimmt in einem solchen Fall der oder die andere davon nicht betroffene Delegierte die Aufgabe wahr.
- Bei üblichen Tagesgeschäften handeln die Delegierten ohne spezifische Instruktionen des Volkswirtschaftsdepartements (VWD).
- Sind an der Generalversammlung wichtige Geschäfte oder Geschäfte mit erheblicher

Tragweite traktandiert, insbesondere wenn diese wichtige Interessen des Kantons Solothurn tangieren oder wenn dabei Interessenkonflikte auftreten (können), oder wenn gemäss Statuten die Genehmigung des Kantons notwendig ist, holt der oder die Delegierte vorgängig beim VWD die notwendigen Instruktionen oder Genehmigung ein. Der oder die Delegierte handelt in diesen Fällen gemäss den erteilten Instruktionen bzw. Genehmigungen.

- Für Entscheide über finanzielle Ausgaben, die mit Mitteln bezahlt werden, die der Verein aus seinem Vereinsvermögen selbst erarbeitet hat und nachvollziehbar sind, ist die Einholung von Instruktionen nicht notwendig. Bei Entscheiden zu finanziellen Ausgaben, die über das übliche Mass hinausgehen, holt der oder die Delegierte vorgängig beim VWD die notwendigen Instruktionen ein. Werden öffentliche Mittel aus dem Kanton Solothurn investiert, für deren Zusprechung ein Regierungsratsbeschluss notwendig ist, erfolgt die Prüfung der Ausgabe in diesem Verfahren; die Einholung von Instruktionen entfällt deshalb.

3. Berichterstattung

Die Delegierten erstatten dem VWD jeweils einmal jährlich Bericht.

Die Berichterstattung erfolgt in der Regel durch Zustellung des Geschäftsberichtes des Vereins.

4. Berichterstattungen bei wichtigen Geschäften (Einzelfall)

Die Delegierten sind verpflichtet, dem VWD über wichtige Geschäfte bzw. Geschäfte mit erheblicher Tragweite für den Kanton Solothurn sofort und laufend Bericht zu erstatten. Das gilt insbesondere, wenn eine Pflicht zur Einholung von Instruktionen im Sinne von Ziffer 2 hiervoor besteht.

Bericht ist zudem sofort und laufend zu erstatten, wenn im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Verein, die Vereinsorgane und/oder der Kanton Solothurn (aus seinem Mitwirken als Vereinsmitglied) für Schaden haftbar gemacht werden könnten sowie bei festgestellten oder vermuteten Mängeln in der Geschäfts- und Betriebsführung.

Dieses Pflichtenheft gilt ab 1. August 2025.

Volkswirtschaftsdepartement

Vorsteherin



Brigit Wyss
Regierungsrätin